Anlaß

Diskrepanz zwischen Widmung und beschilderten Ausnahmen zum Zeichen 242.1 (Fußgängerzone, Anfang)



Anregung

Für die Fußgängerzonen Elberfeld und Barmen werden die Verkehrsarten, die per Widmung ausnahmsweise in die Fußgängerzone fahren dürfen, auch per Zusatzzeichen erlaubt.

Begründung

Zitat aus VO/0629/21:

> „Die Fußgängerzonen Barmen und Elberfeld (in ihrer derzeitigen Form) sind gemäß § 7 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetz NRW vom 28.11.1961 (GV NW S. 305) in der damals gültigen Fassung mit Wirkung zum 01.10.1983 dem uneingechränkten Verkehr entzogen worden.
>
> Gemäß Wortlaut der Teileinziehung, sind die Straßen der Fußgängerzone für den „Fußgängerverkehr sowie das An- und Abfahren mit Kraftfahrzeugen zu den vorhandenen Garagen und Kfz-Einstellplätzen durch deren Nutzungsberechtigten, denen eine Zufahrt nur von den Straßenflächen der Fußgängerzone her möglich ist zeitlich, unbegrenzt gewidmet“.
>
> Für den Fahrzeugverkehr wurde die Zufahrt zur Fußgängerzone zum Be- und Entladen zeitlich befristet gewidmet. Demnach dürfen montags bis freitags von 00:00 Uhr bis 11:00 Uhr und von 19:00 Uhr bis 24:00 Uhr sowie samstags in der Zeit von 00:00 Uhr bis 10:00 Uhr Liefertätigkeiten durchgeführt werden“

Nach Straßen- und Wegerecht darf die Fußgängerzone – obiges Zitat zusammengefaßt – ausnahmsweise folgender Fahrzeugverkehr befahren:

1. Gewerblicher Lieferverkehr bis 7,5 t. zul. GG Mo-Fr 19 bis 11 Uhr und Sa bis 10 Uhr
2. Zufahrt zu Garagen und Stellplätzen jederzeit.

Straßenverkehrsrechtlich darf nur derjenige die Fußgängerzone befahren, der per Zusatzzeichen „XY frei“ zum Zeichen 242.1 *Fußgängerzone* (Foto oben) zugelassen ist. Wie wir obenstehendem Foto entnehmen können, ist lediglich gewerblicher Lieferverkehr zu den in Punkt 1 genannten Zeiten erlaubt. **Anderer Verkehr, also auch zwecks Zufahrt zu einer Garage oder einem Stellplatz, hat nach Straßenverkehrs-Ordnung in der Fußgängerzone nichts zu suchen.**

In der Praxis tummeln sich jedoch eine ganze Reihe Fahrzeuge in den Fußgängerzonen zu und von Garagen und Stellplätzen, freilich ohne dafür je ein „Knöllchen“ zu kassieren. Dies entspricht jedoch nicht den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung, und daher wird angeregt, endlich dafür zu sorgen, daß die **„Zufahrt zu Stellplätzen und Garagen frei“ endlich als Ausnahmetatbestand zu Zeichen 242.1 analog der Widmung straßenverkehrsrechtlich auf dem Zusatzzeichen auszuschildern.**